jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/29 96/09/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §44 Abs3;
VStG §51h Abs2;
VStG §51h Abs3;

Rechtssatz

Es ist kein Recht gesetzlich normiert, welches einer Partei die Übermittlung eines Teils der Niederschrift einer fortgesetzten mündlichen Verhandlung vor Schluß der Beweisaufnahme einräumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090013.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at